

ECKPUNKTE des BDSW Bundesverband der Sicherheitswirtschaft zur Schaffung eines eigenständigen Gesetzes für private Sicherheitsunternehmen (Sicherheitsdienstleistungsgesetz - SDLG)

Vorbemerkung: Gewachsene Bedeutung der Sicherheitswirtschaft in der Sicherheitsarchitektur Deutschlands

Die Sicherheitswirtschaft stellt heute eine unverzichtbare Säule in der Sicherheitsarchitektur dar. Sie trägt maßgeblich zur Gefahrenabwehr und Kriminalitätsprävention und damit mit dazu bei, dass Deutschland nach wie vor eines der sichersten Länder der Welt ist. Bis vor wenigen Jahren waren die heute 260 000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sicherheitswirtschaft für die Öffentlichkeit weitgehend „unsichtbar“, weil sie primär im Hausrechtsbereich der Auftraggeber eingesetzt waren. Das hat sich deutlich verändert.

Die in der letzten Legislaturperiode begonnene Novellierung der Gewerbeordnung im Hinblick auf eine Verschärfung der Zuverlässigkeitsüberprüfung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Sicherheitswirtschaft sowie die Einführung einer Sachkundeprüfung für Unternehmensgründer sowie leitende Mitarbeiter beim Schutz von Flüchtlingsunterkünften und zugangsgeschützten Großveranstaltungen waren richtige Schritte für mehr Zuverlässigkeit und Seriosität in der Sicherheitswirtschaft.

Zukünftige Regelungen für die Branche müssen primär die Erhöhung der Sicherheit für Wirtschaft, kritische Infrastrukturen und öffentliche Sicherheit in Deutschland im Auge haben und nicht - wie bisher - eine möglichst schrankenlose Gewerbefreiheit für Sicherheitsunternehmen.

Sicherheitsdienstleistungsgesetz

Der BDSW begrüßt es deshalb außerordentlich, dass die Große Koalition in ihrer Koalitionsvereinbarung vom 12. März 2018 unter anderem ausführt: **„Private Sicherheitsbetriebe leisten einen wichtigen Beitrag zur Sicherheit. Durch die Neuordnung der Regelungen für das private Sicherheitsgewerbe in einem eigenständigen Gesetz werden wir die Sicherheitsstandards in diesem Gewerbebereich verbessern und so für noch mehr Sicherheit und Verlässlichkeit sorgen.“**

Damit hat die Bundesregierung eine zentrale Forderung des Verbandes aufgenommen. Seit vielen Jahren weisen wir darauf hin, dass das Gewerberecht nicht mehr ausreicht, der faktischen Bedeutung der privaten Sicherheitsdienste für die Innere Sicherheit in Deutschland gerecht zu werden.

Dieses Ziel kann aus unserer Sicht aufgrund der größeren Expertise in Sicherheitsfragen besser durch das Bundesinnenministerium realisiert werden. Auch ein Blick über die Landesgrenzen hinaus zeigt, dass in fast allen anderen Staaten der EU die dortigen Innenministerien für die Sicherheitswirtschaft zuständig sind. Insofern begrüßen wir die entsprechende Grundsatzentscheidung in Bezug auf die Zuständigkeiten innerhalb der Bundesregierung ausdrücklich.

Notwendigkeit eines Sicherheitsdienstleistungsgesetzes

Um den genannten Herausforderungen zu begegnen, **wollen wir die Rolle der Sicherheitswirtschaft in der Sicherheitsarchitektur weiter entwickeln.** Dazu müssen, wie im Koalitionsvertrag gefordert, die Sicherheits- und Qualitätsstandards der Branche

verbessern. Durch höher qualifizierte Sicherheitskräfte wird es auch zu einer Entlastung der Polizei bei der Gefahrenminimierung kommen. **Wir wollen Deutschland so noch sicherer machen.**

In ein eigenständiges Sicherheitsdienstleistungsgesetz wollen wir die bisher bewährten Regelungen der Gewerbeordnung implementieren und für einige Tätigkeiten spezifische Rechtsgrundlagen schaffen.

Spezifische Rechtsgrundlagen

Die Sicherheitswirtschaft trägt mit ihrem in den letzten Jahren stetig gewachsenen Dienstleistungsspektrum wesentlich zur Gefahrenminimierung für Staat, Wirtschaft und Gesellschaft bei. **Für die Bereiche** die eine enge Zusammenarbeit mit der Polizei erfordern, **wollen wir im Rahmen des Sicherheitsdienstleistungsgesetzes verbindliche Anforderungen an Qualifikation, Schulung und Weiterbildung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sicherheitswirtschaft stellen:**

- **Sicherheitsdienstleistungen zum Schutz von Objekten kritischer Infrastrukturen,**
- **Sicherheitsdienstleistungen im Öffentlichen Personenverkehr (ÖPV),**
- **Sicherheitsdienstleistungen zum Schutz von Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften für Asylbewerber oder Flüchtlinge,**
- **Sicherheitsdienstleistungen zum Schutz von Veranstaltungen mit besonderem Gefährdungspotenzial,**
- **Sicherheitsdienstleistungen für kommunale Sicherheit und Ordnung,**
- **Sicherheitsdienstleistungen für kommunale Verkehrssicherheit,**
- **Sicherheitsdienstleistungen auf Seeschiffen und**
- **Sicherheitsdienstleistungen im Bereich Geld- und Wertdienste.**

Die Zukunft der Unterrichtung: Basis-Schulung

Seit 23 Jahren besteht das Monopol der Industrie- und Handelskammern für das Unterrichtsverfahren. Allerdings ist nicht einsichtig, warum die IHKn hier die einzige Instanz sind, obwohl es die seit Jahren erfolgreich in der Aus- und Weiterbildung tätigen, vom BDSW zertifizierten Sicherheitsfachschulen sowie die Landesverbände der Allianz für Sicherheit in der Wirtschaft gibt, die diese Aufgabe genauso gut durchführen können. **Wir wollen daher, dass eine künftige Basis-Schulung auch von diesen Institutionen durchgeführt werden kann.**

Wichtige Bereiche der Sicherheitsdienstleistungen, wie zum Beispiel der Dienst bei Veranstaltungen, sind in den bisherigen Inhalten der Unterrichtung nicht oder nur am Rande erfasst. Auch die technischen Grundlagen der Arbeit in der Branche sind nicht ausreichend berücksichtigt und zum Teil in Zeiten der Digitalisierung veraltet. Eine Überarbeitung und Aktualisierung der bisherigen Inhalte der Unterrichtung für die neue Basis-Schulung sind daher ebenfalls dringend erforderlich.

Verbindliche sektorspezifische Qualitätsstandards zur Verhinderung von Wettbewerbsverzerrungen durch Billigstvergabe der öffentlichen Hand

Innerhalb des bisherigen Regulierungsansatzes des Bundesgesetzgebers, außerhalb des Bereiches der Luftsicherheit bzw. des Schutzes militärischer Liegenschaften und Atomanlagen, existieren keine, für alle Marktteilnehmer verbindlichen Festlegungen von

Sicherheits- und Qualitätsstandards für große, bedeutende und mit hoher Sicherheitsrelevanz zu charakterisierende Einsatzbereiche. Hierzu zählen insbesondere der Schutz von kritischen Infrastrukturen, der Schutz des ÖPV, der Schutz von Flüchtlingsunterkünften oder der Schutz von Veranstaltungen mit besonderem Gefährdungspotenzial.

Dies führt einerseits zu Räumen unterschiedlicher Sicherheit beim Kunden in sensiblen Bereichen, insbesondere beim Schutz kritischer Infrastrukturen, und zu massiven Wettbewerbsverzerrungen in der Sicherheitswirtschaft. Gerade öffentliche Aufträge werden in der Regel an den billigsten Anbieter vergeben, ohne dass Qualitätskriterien ansatzweise Berücksichtigung finden. Hierdurch werden Marktteilnehmer, die qualitativ hochwertige Sicherheitsdienstleistungen anbieten, benachteiligt. Diese Zustände schaden massiv dem Ansehen der Sicherheitswirtschaft in der Öffentlichkeit. **Wir wollen für öffentliche Ausschreibungen und sonstige Ausschreibungen für die oben aufgelisteten speziellen Einsatzbereiche von Sicherheitsdienstleistungen Regelungen schaffen, nach denen eine angemessene Gewichtung von Qualität und Preis im Verhältnis 60 zu 40 Prozent zu erfolgen hat.**

Sicherheits- und Qualitätsstandards für betriebseigene Sicherheitskräfte in sensiblen Schutzbereichen

Das Schutzniveau von höchsten Rechtsgütern wie Leib und Leben, wichtigen Vermögenswerten und kritischen Infrastrukturen durch Sicherheitsdienstleistungen kann aufgrund bisher fehlender verbindlicher, einheitlicher Sicherheits- und Qualitätsstandards für sicherheitssensible Bereiche in Deutschland nicht flächendeckend einheitlich gewährleistet werden. So entstehen Räume unterschiedlicher Sicherheit beim Einsatz von Sicherheitsdienstleistungsunternehmen. Nach derzeitigem Stand sind die gewerberechtlichen Regelungen bei der Durchführung von Sicherungstätigkeiten durch betriebseigene Sicherheitskräfte (sog. Inhouse-Security) nicht anwendbar. Dies führt im Bereich des Schutzes kritischer Infrastrukturen, des Schutzes des ÖPV, des Schutzes von Flüchtlingsunterkünften bzw. des Schutzes von Großveranstaltungen mit besonderem Gefährdungspotential zu gravierenden Sicherheitslücken. **Wir wollen daher, dass an die Mitarbeiter der Inhouse-Security dieselben Anforderungen im Bereich Qualifikation, Schulung und Weiterbildung gestellt werden wie an die Sicherheitsdienstleister.**

Regeln für Streiks in der Daseinsvorsorge zur Verhinderung von Sicherheitslücken beim Schutz von Energieerzeugungsanlagen und beim Schutz von Flughäfen

Regelmäßig kommt es zu massiven, extrem kurzfristig angekündigten Streiks in Bereichen der Daseinsvorsorge. Von besonderer Bedeutung für die Stabilität der Volkswirtschaft sind jedoch eine gesicherte Energieversorgung, eine gesicherte Mobilität sowie eine störungsfreie Bargeldversorgung. Durch das Fehlen einer Streikankündigungsfrist sowie einer Regelung zum Abschluss einer Notdienstvereinbarung zwischen den Tarifvertragsparteien entstehen bei Arbeitskämpfen in Bereichen der Daseinsvorsorge regelmäßig über mehrere Tage Sicherheitslücken beim Schutz dieser Bereiche. Hierdurch wird die Bevölkerung gefährdet und die Volkswirtschaft unverhältnismäßig beeinträchtigt.

Zur Gewährleistung eines ausreichenden Schutzes der Einrichtungen der Daseinsvorsorge sowie zum Schutz der Bevölkerung wollen wir Regelungen schaffen, die garantieren, dass auch im Fällen von Arbeitskämpfen in diesen Bereichen ein Mindestschutzstandard durchgängig garantiert wird. **Zur Erreichung dieses Ziels wollen wir ein obligatorisches**

Schlichtungsverfahren vor einem Streik, eine ausreichende Streikankündigungsfrist sowie die Verpflichtung zu einer Notdienstvereinbarung einführen.

Gegen Sicherheitsdefizite im Bereich der kommunalen Sicherheit

Es gehört nicht zu den originären Aufgaben der Polizei für kommunale Sicherheit zu sorgen. Kommunen setzen dazu teilweise eigene Ordnungsdienste und vereinzelt auch private Sicherheitsdienste ein. Die kommunale Sicherheit stellt einen wesentlichen Standortfaktor für eine Gemeinde und ihre Bewohner dar. Ordnungswidrigkeiten, wie z. B. Ruhestörungen in Fußgängerzonen, öffentlichen Parkanlagen und Bahnhofsvorplätzen sind an der Tagesordnung. Werden private Sicherheitsdienste eingesetzt, so haben diese bisher nicht die Befugnis, Störer des Platzes zu verweisen bzw. die Personalien der Störer aufzunehmen. Somit muss erst in jedem Einzelfall die Polizei hinzugezogen werden, die in der Regel nicht vor Ort ist. Hierdurch kommt es zu langen Wartezeiten bis die Polizei eintrifft und es entsteht in besiedelten Räumen ein Sicherheitsdefizit und ein erhöhtes Kriminalitätsrisiko für die Bevölkerung. **Zur Erhöhung der kommunalen Sicherheit und zur deutschlandweiten Kriminalitätsprävention wollen wir die rechtliche Möglichkeit eröffnen, dass auf kommunaler Ebene im Wege der Beleihung zusätzliche Minimalbefugnisse auf Sicherheitsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter übertragen werden können.**

Neuregelung der Zuverlässigkeitsüberprüfungen für einen umgehenden und durchgängigen Einsatz von Sicherheitspersonal und zur Verhinderung von Sicherheitslücken

Der Bundesgesetzgeber hat in den letzten Jahren zur Stärkung der Zuverlässigkeit und Seriosität in der Sicherheitswirtschaft die Prüfungstiefe bei Zuverlässigkeitsüberprüfungen ausgeweitet und für spezielle Einsatzbereiche - Schutz militärischer Anlagen, Schutz von Sicherheitsbereichen von Flughäfen oder Atomanlagen - in unterschiedlichen gesetzlichen Regelungen besondere Zuverlässigkeitsüberprüfungen für das eingesetzte Personal vorgesehen. Trotz einer bereits erfolgten intensiven Überprüfung einer Person nach einer bestimmten gesetzlichen Regelung für einen bestimmten Tätigkeitsbereich kann für den Einsatz in einem anderen Tätigkeitsbereich eine erneute Überprüfung nach einer anderen Regelung erforderlich und damit der umgehende Wechsel in diesen Tätigkeitsbereich unmöglich sein. Es kommt hierdurch zu Sicherheitslücken beim Schutz sensibler Bereiche in Deutschland. **Um die Einsatzfähigkeit von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sicherheitswirtschaft zu optimieren und keine Sicherheitslücken für sensible Schutzbereiche entstehen zu lassen, wollen wir Regelungen schaffen, nach denen eine Zuverlässigkeitsprüfung dann nicht erforderlich ist, wenn bereits eine Zuverlässigkeitsüberprüfung nach einem anderen Gesetz - mindestens in gleicher Überprüfungstiefe - innerhalb der letzten fünf Jahre erfolgt ist.**

Berlin/Bad Homburg im Mai 2019